

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zum Versandhandel mit Arzneimitteln

Das geplante Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel würde dazu führen, dass verschreibungspflichtige Rezepturen und Defekturen nicht mehr versendet werden können. PatientInnen außerhalb des Einzugsgebiets der Apotheke, die diese herstellt, hätten somit keinen Zugang zu diesen Arzneimitteln mehr. Das geplante Verbot hätte somit zur Folge, dass bestimmte Arzneimittel nicht mehr allen Patientinnen und Patienten zur Verfügung gestellt werden können. Dies widerspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs.

Daher schlagen wir vor Artikel 1 Nr. 1 a) bb) wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):

„Abweichend von Satz 1 dürfen zur Anwendung bei Menschen bestimmte Arzneimittel, die nicht der Verschreibungspflicht nach § 48 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, Arzneimittel im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, Arzneimittel im Sinne des Art. 3 S. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2001/83/EG, sowie Arzneimittel, die ausschließlich zur Anwendung bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind, von Apotheken mit behördlicher Erlaubnis auch im Wege des Versandes in den Verkehr gebracht werden; das Nähere regelt das Apothekengesetz.“